

Richtlinien der Ortsgemeinde Herschbach für die Gewährung von Zuschüssen zu Maßnahmen der Dorfentwicklung

§ 1 - Ziel und Aufgabe der Richtlinien

Durch die „Richtlinien der Ortsgemeinde Herschbach für die Gewährung von Zuschüssen zu Maßnahmen der Dorfentwicklung“ sollen die in der „Erhaltungs- und Gestaltungssatzung der Ortsgemeinde Herschbach“ geforderten gestalterischen Festsetzungen zur Erhaltung des historisch gewachsenen Ortsbildes unterstützt, das Bewusstsein der Bürger für die Ziele der Dorfentwicklung geweckt und das Zusammenwirken zwischen Gemeinde und privaten Investoren angeregt werden.

§ 2 - Förderung durch die Ortsgemeinde

Die Ortsgemeinde Herschbach unterstützt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel private Vorhaben, die der Dorfentwicklung dienen, sich in das Dorfentwicklungskonzept der Ortsgemeinde einfügen und mit der „Erhaltungs- und Gestaltungssatzung der Ortsgemeinde Herschbach“ im Einklang stehen.

§ 3 - Förderfähige Maßnahmen

Privaten Erhaltungs-, Instandsetzungs-, Gestaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen sind förderungsfähig, wenn sie den Zielsetzungen und Forderungen der „Erhaltungs- und Gestaltungssatzung der Ortsgemeinde Herschbach“ entsprechen.

§ 4 - Art und Höhe der Förderung

- (1) Gefördert werden Aufwendungen, sofern Sie 1.000,-- Euro übersteigen. Zu den Aufwendungen gehören auch Eigenleistungen in einem angemessenen Umfang.
- (2) Der Zuschuss beträgt 20% der gesamten Aufwendungen, höchstens jedoch 5.000 Euro. Der Zuschussbetrag wird auf volle 100 Euro nach oben gerundet.

§ 5 - Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt sind
 - a. private Hauseigentümer
 - b. juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts
- (2) Auf die Gewährung des Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- (3) Die Maßnahmen sind vor Beginn bei der Ortsgemeinde Herschbach anzumelden. Den Anträgen sind Kostenvoranschläge sowie evtl. Ausführungspläne beizufügen.

§ 6 - Bewilligungsverfahren

- (1) Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt durch den Ortsgemeinderat. Die Genehmigung der Zuweisung erfolgt durch schriftlichen Bewilligungsbescheid.
- (2) Der Zuschuss wird nach Abschluss der Arbeiten und Vorlage sowie Prüfung der Kostenaufstellungen, die vom Antragsteller unter Beifügung der Schlussrechnung vorzulegen sind, ausgezahlt. Auf Antrag kann bei Vorlage einer Teilkostenaufstellung ein anteiliger Abschlag bis zu einer Höhe von 50 v. H. des Zuschusses vorab ausgezahlt werden. Die geprüften Schlussrechnungen sind dem Bauherrn mit dem Stempelaufdruck „Zuschuss der Ortsgemeinde Herschbach bewilligt“ zurückzugeben.

§ 7 - Inkrafttreten der neuen Richtlinien / Geltungsdauer

Die oben formulierten „Richtlinien der Ortsgemeinde Herschbach für die Gewährung von Zuschüssen zu Maßnahmen der Dorfentwicklung“ sind Bestandteil der „Erhaltungs- und Gestaltungssatzung der Ortsgemeinde Herschbach“ und gelten ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt „Unsere Verbandsgemeinde“ bis zum 31.12.2013.